



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 12.12.2001
KOM(2001) 751 endgültig

EUROPA-INSTITUT
Dokumentationszentrum
der EG
Universität Mannheim

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt der Gemeinschaft im Gemischten Ausschuss EG/Andorra zur
Annahme eines die gegenseitige Amtshilfe in Zollangelegenheiten betreffenden Anhangs
zum Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra¹ ist seit dem 1. Juli 1991 in Kraft.
2. Artikel 15 des Abkommens sieht vor fest, dass die Modalitäten der Amtshilfe zwischen den Vertragsparteien von dem gemäß Artikel 17 eingerichteten Gemischten Ausschuss festzulegen sind.
3. Diese Modalitäten wurden mit Beschluss Nr. 6/91², geändert durch Beschluss Nr. 1/95³, des Gemischten Ausschusses festgelegt.
4. Die andorranischen Behörden haben darum gebeten, dass die Beschlüsse Nr. 6/91 und 1/95 durch einen Anhang ersetzt werden, der dem im Rat geltenden Standardwortlaut für die Amtshilfe im Zollbereich folgt.
5. Auf dieser Grundlage wurde zwischen der Kommission und Andorra ein Meinungsaustausch geführt.
6. Der Anhang sieht die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien mit dem Ziel vor, Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht zu verhindern, aufzudecken und strafrechtlich zu verfolgen. Im Rahmen dieser Amtshilfe sollen ermittlungsbezogene Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt und Personen, Waren, Orte oder Beförderungsmittel einer Sonderüberwachung unterzogen werden.
7. Mit einem solchen Abkommen können nicht nur die Bestimmungen über die Amtshilfe des EG/Andorra-Abkommens an ähnliche von der Kommission ausgehandelte Abkommen angeglichen, sondern auch erweiterte Kontroll-, Informations- und Überwachungsmöglichkeiten im Zollbereich zur vorgesehen werden.
8. Die Kommission schlägt dem Rat vor, den beiliegenden Entwurf eines Beschlusses als gemeinsamen Standpunkt der Gemeinschaft zur Vorlage für den Gemischten Ausschuss EG/Andorra anzunehmen.

¹ ABI. L 374 vom 31.12.1990, S.16.

² ABI. L 250 vom 7.9.1991 S.34.

³ ABI. L 288 vom 1.12.1995, S.50.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Gemeinschaft im Gemischten Ausschuss EG/Andorra zur Annahme eines die gegenseitige Amtshilfe in Zollangelegenheiten betreffenden Anhangs zum Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss Nr. 6/91, zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 1/95 des Gemischten Ausschuss EG/Andorra enthält Bestimmungen über die zwischen den Vertragsparteien vorgesehene Amtshilfe in Zollangelegenheiten.
- (2) In diesem Bereich sind weitere Maßnahmen zu beschließen, die notwendig sind, um das wirksame Funktionieren der Zollunion in der Gemeinschaft zu gewährleisten.
- (3) Der Beschluss Nr. 6/91, zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 1/95, muss an die Bestimmungen über die Amtshilfe in Zollangelegenheiten in der Gemeinschaft angepasst werden.
- (4) Aus Transparenzgründen sind diese Beschlüsse durch einen zusammengesetzten neuen Text zu ersetzen -

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Standpunkt der Gemeinschaft im Gemischten Ausschuss EG/Andorra zu dem Umstand, dass der Beschluss des Ausschusses EG/Andorra Nr. 6/91, zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 1/95, über die Amtshilfe in Zollangelegenheiten durch einen Anhang ersetzt werden soll, ist diesem Beschluss als Anhang beigefügt.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

BESCHLUSS Nr.°2001 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG/ANDORRA
vom.....

über.....

Der Gemischte Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra⁴, und insbesondere den Beschluss Nr.6/91, zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 1/95 des Gemischten Ausschusses,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die Vertragsparteien des Abkommens haben vereinbart, den Beschluss Nr. 6/91⁵, zuletzt geändert durch den Beschluss Nr.° 1/95 des Gemischten Ausschusses⁶ über die Amtshilfe durch einen "Anhang über die Amtshilfe" zu ersetzen.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der "Anhang über die Amtshilfe" des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra, der diesem Beschluss im Anhang beigefügt ist, und der den Beschluss Nr. 6/91, zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 1/95 des Gemischten Ausschusses, ersetzt, wird hiermit gebilligt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am.....in Kraft.

Geschehen zu.... am

Für den Gemischten Ausschuss

⁴ ABl. L 374 vom 31.12.1990, S.16.

⁵ ABl. L 250 vom 7.9.1991, S.34.

⁶ ABl. L 288 vom 1.12.1995, S.50.

ANHANG

**ÜBER DIE AMTSHILFE IM ZOLLBEREICH ZUM ABKOMMEN IN FORM EINES
BRIEFWECHSELS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DEM FÜRSTENTUM ANDORRA**

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Begriff

- a) "Zollrecht" alle von der Gemeinschaft oder von Andorra erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) "ersuchende Behörde" die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die auf der Grundlage dieses Anhangs ein Ersuchen um Amtshilfe stellt;
- c) "ersuchte Behörde" die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die auf der Grundlage dieses Anhangs ein Ersuchen um Amtshilfe gerichtet wird;
- d) "personenbezogene Daten" alle Angaben, die eine bestimmte oder bestimmbare Person betreffen;
- e) "Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht" jeder Verstoß oder versuchter Verstoß gegen das Zollrecht.

Artikel 2

Geltungsbereich

1. Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Anhang vorgesehen sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung, Ermittlung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht zu gewährleisten.
2. Die Amtshilfe in Zollangelegenheiten im Sinne dieses Anhangs betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Anwendung dieses Anhangs zuständig sind. Sie berührt nicht die Vorschriften über die gegenseitige Unterstützung in Strafsachen. Sie betrifft auch nicht Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag einer Justizbehörde gewonnen werden, es sei denn, dass diese Behörde der Weitergabe der betreffenden Erkenntnisse zustimmt.
3. Die Amtshilfe zur Beitreibung von Zöllen, Abgaben und Geldbußen oder Geldstrafen fällt nicht unter diesen Anhang.

Artikel 3

Amtshilfe auf Ersuchen

1. Auf Antrag erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünfte über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder verstoßen könnten.
2. Auf Antrag teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit, ob:
 - a) die aus dem Gebiet einer Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens;
 - b) die in das Gebiet einer Vertragspartei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.
3. Auf Antrag der ersuchenden Behörde trifft die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Überwachung von
 - a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen hinlänglicher Grund zu der Annahme besteht, dass sie an Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht beteiligt sind oder waren;
 - b) Örtlichkeiten, an denen Warenlager so errichtet worden sind oder errichtet werden könnten, dass hinlänglicher Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen;
 - c) Waren, die so befördert worden sind oder befördert werden könnten, dass hinlänglicher Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen;
 - d) Beförderungsmitteln, die so verwendet worden sind oder verwendet werden können, dass hinlänglicher Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen.

Artikel 4

Amtshilfe ohne vorheriges Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander von sich aus nach Maßgabe ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, indem sie insbesondere Erkenntnisse weitergeben über

- Handlungen, die Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind oder ihnen als solche erscheinen und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein könnten;
- neue Mittel oder Methoden zur Begehung solcher Handlungen;
- Waren, die bekanntermaßen Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind;
- natürliche oder juristische Personen, bei denen hinlänglicher Grund zu der Annahme besteht, dass sie an Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht beteiligt sind oder waren;
- Beförderungsmittel, bei denen hinlänglicher Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden können.

Artikel 5

Zustellung, Bekanntgabe

Auf Antrag der ersuchenden Behörde trifft die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften alle erforderliche Maßnahmen, um

- Schriftstücke zuzustellen oder
- Entscheidungen bekannt zu geben,

die von der ersuchenden Behörde an einen Adressaten mit Sitz oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Behörde gerichtet sind und in den Geltungsbereich dieses Anhangs fallen.

Die Anträge auf Zustellung von Schriftstücken und auf Bekanntgabe von Entscheidungen müssen schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache gestellt werden.

Artikel 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

1. Amtshilfeersuchen gemäß diesem Anhang sind schriftlich zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Schriftstücke beizufügen, die zu seiner Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen zugelassen werden, die jedoch unverzüglich schriftlich bestätigt werden müssen.
2. Amtshilfeersuchen gemäß Absatz 1 enthalten folgende Angaben:
 - a) Bezeichnung der ersuchenden Behörde;
 - b) Maßnahme, um die ersucht wird;
 - c) Gegenstand und Grund des Ersuchens;
 - d) relevante Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie sonstige rechtserhebliche Angaben;
 - e) möglichst genaue und umfassende Angaben über die natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten;
 - f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen.
3. Amtshilfeersuchen werden in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache gestellt. Diese Vorschrift gilt nicht für Schriftstücke, die dem Ersuchen gemäß Absatz 1 beigelegt sind.
4. Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den vorgenannten Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung beantragt werden; in der Zwischenzeit können vorsorgliche Maßnahmen angeordnet werden.

Artikel 7

Erledigung von Amtshilfeersuchen

1. Zur Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelt, indem sie ihr bereits zur Verfügung stehende Informationen weiterleitet und zweckdienliche Nachforschungen betreibt oder diese veranlasst. Dies gilt auch für jede andere Behörde, die von der ersuchten Behörde nach diesem Anhang mit dem Ersuchen befasst wird, wenn diese nicht allein tätig werden kann.
2. Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.
3. Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können sich im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Bedingungen in den Diensträumen der ersuchten Behörde oder jeder anderen betreffenden Behörde gemäß Absatz 1 aufhalten, um dort über Handlungen, die Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind oder sein könnten, Auskünfte einzuholen, die die ersuchende Zollbehörde für die Zwecke dieses Abkommens benötigt.
4. Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und vorbehaltlich der von dieser festgelegten Bestimmungen bei auf deren Hoheitsgebiet durchgeführten Ermittlungen zugegen sein.

Artikel 8

Form der Auskunftserteilung

1. Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis ihrer Ermittlungen schriftlich unter Beifügung der einschlägigen Schriftstücke, beglaubigten Kopien oder sonstigen Gegenstände mit.
2. Diese Auskünfte können elektronisch erteilt werden.
3. Originalschriftstücke werden nur auf Antrag übermittelt, wenn sich beglaubigte Kopien als unzulänglich erweisen. Diese Originalschriftstücke werden so bald wie möglich zurückgegeben.

Artikel 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

1. Die Amtshilfe kann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden, wenn eine Vertragspartei der Ansicht ist, dass die Amtshilfe nach diesem Anhang
 - a) die Souveränität Andorras oder eines Mitgliedstaats, der zur Amtshilfe nach diesem Anhang ersucht worden ist, beeinträchtigen könnte oder
 - b) die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen, insbesondere in den Fällen des Artikels 10 Absatz 2, beeinträchtigen könnte oder
 - c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.
2. Die Amtshilfe kann von der ersuchten Behörde aufgeschoben werden, wenn sie in eine laufende Ermittlung, eine strafrechtliche Verfolgung oder ein laufendes Verfahren eingreifen würde. In diesem Fall konsultiert die ersuchte Behörde die ersuchende Behörde, um festzustellen, ob die Amtshilfe nach den von ihr gewünschten Modalitäten oder unter den von ihr gewünschten Bedingungen geleistet werden kann.
3. Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines an sie gerichteten Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.
4. Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde Entscheidungen gemäß Absatz 1 oder 2 unter Angabe der Gründe für die Verweigerung der Amtshilfe unverzüglich mit.

Artikel 10

Austausch und Vertraulichkeit von Auskünften

1. Sämtliche Auskünfte nach Maßgabe dieses Anhangs sind je nach den Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei vertraulich bzw. ausschließlich dienstlich zu verwenden, gleichgültig, in welcher Form sie erteilt werden. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz sowohl der für derartige Auskünfte geltenden Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die sie erhalten hat, als auch der entsprechenden für die Gemeinschaftsorgane geltenden Vorschriften.
2. Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die empfangende Vertragspartei gewährleistet, dass sie die Daten mindestens in gleichem Maße schützt, wie es die übermittelnde Vertragspartei in diesem Fall getan hätte. Hierzu teilt die eine Vertragspartei der anderen die einschlägigen Rechtsvorschriften, gegebenenfalls auch die der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, mit.
3. Die Verwendung der gemäß diesem Anhang erhaltenen Auskünfte bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die im Anschluss an die Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht eingeleitet werden, gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Anhangs. Die Vertragsparteien können mithin die nach Maßgabe dieses Anhangs erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in ihren Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie bei gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden. Die zuständige Behörde, die diese Auskünfte erteilt oder Einsicht in die Schriftstücke gewährt hat, wird von dieser Verwendung unterrichtet.
4. Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Anhangs verwendet werden. Will eine Vertragspartei diese Auskünfte zu anderen Zwecken verwenden, so muss sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde einholen, die die Auskunft erteilt hat. Die Verwendung unterliegt in diesem Fall sämtlichen Beschränkungen, die von der betreffenden Behörde auferlegt werden.

Artikel 11

Sachverständige und Zeugen

Beamten einer ersuchten Behörde kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung als Sachverständige oder Zeugen in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter diesen Anhang fallende Angelegenheiten betreffen, aufzutreten und dabei Gegenstände und Schriftstücke oder beglaubigte Kopien hiervon beizubringen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde, in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung die Beamten befragt werden sollen.

Artikel 12

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Anhangs anfallenden Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Sachverständige und Zeugen sowie Aufwendungen für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

Artikel 13

Durchführung

1. Die Durchführung dieses Anhangs wird den Zollbehörden Andorras einerseits und den zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten andererseits übertragen. Sie beschließen alle zu seiner Anwendung notwendigen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen insbesondere unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Sie können den zuständigen Stellen Änderungen vorschlagen, die ihres Erachtens an diesem Anhang vorgenommen werden sollten.
2. Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Durchführungsbestimmungen, die sie gemäß diesem Anhang erlassen.

Artikel 14

Andere Abkommen

1. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten
 - berühren die Bestimmungen dieses Anhangs nicht die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen internationalen Abkommen oder Übereinkünften;
 - ergänzen die Bestimmungen dieses Anhangs die Amtshilfe-Abkommen, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Andorra geschlossen worden sind oder gegebenenfalls geschlossen werden und
 - berühren die Bestimmungen dieses Anhangs nicht die gemeinschaftlichen Bestimmungen über den Austausch zwischen den Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten von in den Bereichen dieses Anhangs erhaltenen Auskünften, die von Gemeinschaftsinteresse sein könnten.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 gehen die Bestimmungen dieses Anhangs Bestimmungen jedes bilateralen Amtshilfe-Abkommens vor, das zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Andorra geschlossen wurde oder geschlossen wird, soweit ein solches Abkommen mit diesem Anhang nicht vereinbar ist.
3. Zu Fragen der Anwendbarkeit dieses Anhangs beraten sich die Vertragsparteien, um die Angelegenheiten im Rahmen des gemäß Artikel 17 des EG/Andorra Abkommens eingerichteten Gemischten Ausschusses zu entscheiden.

FINANZBOGEN

Politikbereich(e):

Tätigkeit(en):

BEZEICHNUNG DER MAßNAHME:

Schaffung eines Standpunkts der Gemeinschaft im Gemischten Ausschuss EG/Andorra zur Annahme eines Anhangs zum Abkommen über die Amtshilfe in Zollangelegenheiten

1. HAUSHALTSLINIE (NUMMER UND BEZEICHNUNG)

A-3600 und A-1300

2. ALLGEMEINE ZAHLENANGABEN

2.1. Gesamtmittelausstattung der Maßnahme (Teil B): Mio. € (VE)

2.2. Laufzeit:

(Jahr des Beginns und des Abschlusses der Maßnahme)

2.3. Mehrjährige Gesamtvorausschätzung der Ausgaben

(a) *Fälligkeitsplan für Verpflichtungsermächtigungen/Zahlungsermächtigungen (finanzielle Intervention) (vgl. Ziffer 6.1.1)*

in Mio. € (bis zur 3. Dezimalstelle)

	Haus- halts- jahr n	[n+1]	[n+2]	[n+3]	[n+4]	n + 5 und Folge- jahre subs. in Jahren	Ins- gesamt
Verpflichtungs- ermächtigungen							
Zahlungs- ermächtigungen							

(b) *Technische und administrative Hilfe und Unterstützungsausgaben (vgl. Ziffer 6.1.2)*

Verpflichtungs- ermächtigungen							
Zahlungs- ermächtigungen							

Zwischensumme a+b							
Verpflichtungs- ermächtigungen							
Verpflichtungs- ermächtigungen							

Gesamtaufwand für Humanressourcen und sonstige Verwaltungsausgaben
(vgl. Ziffer 7.2 und 7.3)

3. HAUSHALTSTECHNISCHE MERKMALE

Art der Ausgabe		Neu	EFTA- Beteiligung	Beteiligung von Beitrittsländern	Rubrik der FV
NOA	GM/NGM	Nein	Nein	Nein	[...]

4. RECHTSGRUNDLAGE

Beschluss 6/91, zuletzt geändert durch den Beschluss Nr 1./95, des Gemischten Ausschusses EG/Andorra nach Artikel 17 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra

5. BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG

Der Anhang sieht die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien mit dem Ziel vor, Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht zu verhindern, aufzudecken und strafrechtlich zu verfolgen. Im Rahmen dieser Amtshilfe sollen ermittlungsbezogene Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt und Personen, Waren, Orte oder Beförderungsmittel einer Sonderüberwachung unterzogen werden. Die Geltungsdauer des Anhangs ist nicht befristet.

Der Anhang wird von dem Gemischten Ausschuss verwaltet, der gemäß Artikel 17 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra eingesetzt wurde.

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNG

6.1. Finanzielle Gesamtbelastung für Teil B des Haushalts

6.1.1. Finanzielle Intervention

VE in Mio. € (bis zur 3. Dezimalstelle)

Aufschlüsselung	Haushaltsjahr n	[n+1]	[n+2]	[n+3]	[n+4]	n+5 und folgende Haushaltsjahre in Jahren	Insgesamt
Maßnahme 1							
Maßnahme 2							
usw.							
INSGESAMT							

6.1.2. Technische und administrative Hilfe, Unterstützungsausgaben und IT-Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen)

	Haushaltsjahr n	[n+1]	[n+2]	[n+3]	[n+4]	n+5 und folg.	Insgesamt
1) Technische und administrative Hilfe							
a) Büros für technische Hilfe (BTH)							
b) Sonstige Formen der technischen und administrativen Hilfe - intra-muros: - extra-muros: <i>davon für Aufbau und Wartung rechnergestützter Verwaltungssysteme</i>							
Zwischensumme 1							
2) Unterstützungsausgaben							
a) Studien							
b) Sachverständigensitzungen							
c) Information und Veröffentlichungen							
Zwischensumme 2							
INSGESAMT							

6.2. Berechnung der Kosten für jede einzelne zu Lasten von Teil B vorgesehene Einzelaktion (während des gesamten Planungszeitraums)

VE in Mio. € (bis zur 3. Dezimalstelle)

Aufschlüsselung	Art der Teilergebnisse/ Outputs (Projekte, Dossiers usw.)	Zahl der Teilergebnisse/ "outputs" (für die Jahre 1...n insgesamt)	Durchschnittskosten pro Einheit	Gesamtkosten (für die Jahre 1...n insgesamt)
	1	2	3	4=(2X3)
<u>Maßnahme 1</u>				
- Einzelaktion 1				
- Einzelaktion 2				
<u>Maßnahme 2</u>				
- Einzelaktion 1				
- Einzelaktion 2				
- Einzelaktion 3				
usw.				
GESAMTKOSTEN				

7. AUSWIRKUNGEN AUF PERSONAL- UND VERWALTUNGS-AUSGABEN

7.1. Auswirkungen im Bereich der Humanressourcen

Art der Ressourcen	Zur Durchführung der Maßnahme einzusetzendes Personal: vorhandene und/oder zusätzliche Ressourcen		Insgesamt	Beschreibung der Aufgaben, die im Zuge der Durchführung der Maßnahme anfallen
	Zahl der Dauerplanstellen	Zahl der Planstellen auf Zeit		
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A 0,1 B C		0,1	
Sonstige Humanressourcen				
Insgesamt	0,1		0,1	

7.2. Finanzielle Gesamtbelastung für Humanressourcen

Art der Humanressourcen	Betrag	Berechnung
Beamte Bedienstete auf Zeit	10 800	0'1 Mann/Jahr zu 108 000 € (Kosten je Einheit), Titel A1, A-3600
Sonstige Humanressourcen (Angabe der Haushaltslinie)		
Insgesamt	10 800	

Anzugeben sind jeweils die Beträge, die den Gesamtausgaben für 12 Monate entsprechen.

7.3. Sonstige Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Maßnahme

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	Beträge (in €)	Berechnung
Gesamtmittelausstattung (Titel A-7) A-3600 und A-1300 - Dienstreisen A-3600 und A-2500 - Sitzungen	3 800 p.m.	Arbeitsgruppe: Sitzungen einmal jährlich, abwechselnd in Brüssel und Andorra Sitzungen in Andorra: viertägige Dienstreise eines Beamten der Kommission (...€ je Beamter) Arbeitsgruppe: Die Reisekosten der Vertreter des Rates, die an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teilnehmen, gehen zu Lasten des Generalsekretariats des Rates
Insgesamt	3 800	

Anzugeben sind jeweils die Beträge, die den Gesamtausgaben für 12 Monate entsprechen.

8. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

8.1. Überwachung

8.2. Modalitäten und Periodizität der vorgesehenen Bewertung

9. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Anwendung der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften.

ISSN 0254-1467

KOM(2001) 751 endg.

DOKUMENTE

DE

02 11 01 06

Katalognummer : KT-CO-01-800-DE-C
